

Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung des Landtags, dem die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 15. In den in § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als: „des Königreichs Bayern Verweser“.

§ 16. Der Prinz des Hauses, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritt der Regierung den Landtag versammeln und in seiner Mitte und in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsrats nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“;  
woriüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten.)

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs und im zweiten, bis das eingetretene Hindernis aufhört.

### Titel III.

#### Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige unteilbare, unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

### Titel IV.

#### Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisierung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird<sup>2)</sup>.

§ 4. Kronämter, oberste Hofämter oder Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden.

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reiches kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808.

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

<sup>1)</sup> Hierfür ist jährlich der Betrag von 100000 Mark als Aversalbetrag angenommen; außerdem hat der Regent zur eigenen Verfügung jährlich 342857 Mark zu beanspruchen.

<sup>2)</sup> Der § 1 ist heute ersetzt durch den ein gemeinsames Indigenat für ganz Deutschland aussprechenden Artikel 3 der Reichsverfassung.